

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172, 173 bis 176), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in Ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende **Hundesteuersatzung** beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Schwielowsee erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von einem Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schwielowsee gemeldet und bei einer von diesem benannten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer beträgt in der Gemeinde Schwielowsee jährlich

1. für den 1. Hund	25,00 €
2. für den 2. Hund	37,00 €
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schwielowsee aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegt.

(2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerbefreiungen nach § 3 (2) und (3) bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 (1) werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Schwielowsee zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

(3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schwielowsee schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Folgemonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalter aus der Gemeinde Schwielowsee endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung der Fälligkeit der Steuern

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15. Mai des Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuern

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Schwielowsee schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schwielowsee weggezogen ist, bei der Gemeinde Schwielowsee schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Die Gemeinde Schwielowsee übersendet mit dem erstmaligen Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die Gültigkeit bis zur Abschaffung, bis zum Abhandenkommen bzw. bis zum Eingehen des Hundes hat. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine neue Marke gegen Kostenersatz entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee ausgehändigt. Defekte Marken werden auf Antrag kostenlos umgetauscht.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

2. als Halter entgegen § 8 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder abmeldet.

3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte Hundesteuermarke laufen lässt oder die Marke auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Schwielowsee nicht vorzeigt.

4. Als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter, sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten, die es ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten, die nicht zu Abgabenvorteilen führen, können gemäß § 5 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von **5,00 € bis 1.000,00 €** geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Caputh vom 30.03.1998, der Gemeinde Geltow vom 30.03.1998 und der Gemeinde Ferch vom 20.04.1998 außer Kraft.

Schwielowsee, den 07.10.2003

gez.
Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin

gez.
Roland Büchner
Vorsitzender der
Gemeindevertretung